



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Hinweise zum Antragsverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung und der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage

1. Hintergrund

Seit der Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes zum 1.1.2017 (KWKG 2017) gibt es erweiterte Regelungen für stromkostenintensive Unternehmen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) profitieren. Aufgrund des Verweises in § 17f EnWG sind dieselben Regelungen seit 2019 auch im Bereich der sogenannten Offshore-Netzumlage anzuwenden. Diese beziehen sich auf zwei Bereiche: zum einen auf die Meldung von Prognosen von Strommengen (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 KWKG 2017), die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) weiterleiten muss (§ 26 a Abs. 2 Nr. 2 b KWKG 2017); und zum anderen auf die Begrenzung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) profitieren. Im Folgenden soll kurz dargestellt werden, welche Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens gemacht werden müssen und wie die Begrenzungswirkung für stromkostenintensive Unternehmen bei der KWKG-Umlage geregelt ist.

2. Angabe von KWKG Prognosemengen im Antragsverfahren

Im elektronischen Antragsportal **ELAN-K2 des BAFA** werden die Angaben aus § 27 Abs. 3 Nr. 1 KWKG je Abnahmestelle und je Monat des folgenden Kalenderjahrs erfasst. Diese sind (i) die prognostizierten Strommengen, für die die KWKG-Umlage begrenzt wird, (ii) die an den Abnahmestellen prognostizierte weitergeleitete Strommenge, (iii) der prognostizierte Höchstbetrag nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 sowie (iv) der Anschlussnetzbetreiber der jeweiligen Abnahmestelle.

Im Schritt „Details Abnahmestellen“ muss für die Meldung der KWKG-Prognosedaten das Optionsfeld entsprechend gesetzt werden. Dort müssen die monatlichen Prognosewerte eingetragen werden. Die Prognosewerte beziehen sich jeweils auf das dem Antragsjahr folgende Begrenzungsjahr, also ein volles Kalenderjahr.

- Als prognostizierte Strommenge ist die gesamte bezogene Strommenge, für die die KWKG-Umlage begrenzt werden soll, einzutragen – inklusive der ersten Gigawattstunde, für die die volle KWKG-Umlage zu zahlen ist.
- Zusätzlich sind an Dritte weitergeleitete Strommengen einzutragen. (In diesem Zusammenhang sei auf das Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung verwiesen, das auf der BAFA Webseite zur Verfügung gestellt wird.)
- Für den prognostizierten Höchstbetrag ist ein Jahreswert für das gesamte antragstellende Unternehmen anzugeben. Der prognostizierte Höchstbetrag darf nicht auf unterschiedliche Abnahmestellen aufgeteilt werden – deshalb wird bei mehreren angelegten Abnahmestellen jeweils der Wert der ersten Abnahmestelle übernommen. Der Höchstbetrag ergibt sich je nach Stromkostenintensität des Unternehmens als 0,5% bzw. 4% des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung. Weist das Unternehmen einen negativen Wert des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung aus, tragen Sie bitte eine „0“ als prognostizierten Höchstbetrag ein. Die Angabe des Höchstbetrags ist wesentlicher Bestandteil der KWKG-Prognosedaten und daher immer mit anzugeben.

Da die Prognosedaten vom BAFA unverzüglich nach Ablauf der Ausschlussfrist an die ÜNB übermittelt werden müssen (§ 26 a Abs. 2 Nr. 2 b KWKG 2017), kann das BAFA keine

nachträglichen Meldungen von Prognosemengen annehmen und weiterleiten. Die entsprechenden Angaben sind ausschließlich über das Antragsportal ELAN-K2 im Schritt „Details Abnahmestelle“ vor dem Einreichen des Antrags zu machen. Anderweitig mitgeteilte Angaben (per Email, per hochgeladenem Dokument im ELAN-K2, etc.) können nicht elektronisch in der Datenbank verarbeitet werden und damit nicht an die ÜNB weitergeleitet werden.

Die ÜNB stellen für die Abrechnung der EEG-Umlage und KWKG-Umlage eigene elektronische Portale zur Verfügung. Fragen zu diesen elektronischen Portalen und zur Abrechnung können die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber beantworten.

3. Begrenzung der KWKG-Umlage

Die Begrenzung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen, die von der BesAR profitieren, ergibt sich aus § 27 Abs. 1 KWKG 2017. Die Begrenzungswirkung des Bescheides der BesAR für die KWKG-Umlage (§ 27 Abs. 1 KWKG 2017) entspricht genau der Begrenzungswirkung für die EEG-Umlage (§ 64 Abs. 2 EEG 2017). Nur der Mindestbetrag nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2017 von 0,05 bzw. 0,1 Cent je Kilowattstunde wurde im KWKG auf 0,03 Cent je Kilowattstunde abgesenkt.

Damit ergibt sich folgende beispielhafte Begrenzungswirkung eines stromkostenintensiven Unternehmens, dass einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 des Erneuerbaren Energien Gesetzes zuzuordnen ist und dessen Stromkostenintensität 17 Prozent betragen hat (§ 27 Abs. 1 KWKG 2017):

- Für die erste Gigawattstunde ist die volle KWKG-Umlage zu entrichten (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017);
- für den Stromanteil über einer Gigawattstunde sind 15% der KWKG-Umlage zu entrichten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2017 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) EEG 2017);
- der Höchstbetrag begrenzt die zu zahlende KWKG-Umlage, die in Summe aller begrenzten Abnahmestellen für den Stromanteil über einer Gigawattstunde zu entrichten ist auf 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017);
- die Mindestumlage stellt sicher, dass die Begrenzung durch den Höchstbetrag nicht weniger als 0,03 Cent je Kilowattstunde beträgt (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 KWKG 2017).

Ein weiterer Fall ist die Begrenzungswirkung eines stromkostenintensiven Unternehmens nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EEG 2017, dass einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 des Erneuerbaren Energien Gesetzes zuzuordnen ist und dessen Stromkostenintensität 14 Prozent betragen hat (§ 27 Abs. 1 KWKG 2017):

- Für die erste Gigawattstunde ist die volle KWKG-Umlage zu entrichten (§ 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017);
- für den Stromanteil über einer Gigawattstunde sind 20 % der KWKG-Umlage zu entrichten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2017 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) EEG 2017).

Stromkostenintensive Unternehmen mit einer Begrenzung der EEG-Umlage nach § 103 Abs. 4 EEG 2017 erhalten nach § 27 Abs. 1 KWKG 2017 keine Begrenzung der KWKG-Umlage.

Wichtig ist zu berücksichtigen, dass das BAFA keine direkte Entscheidung über die Begrenzung der KWKG-Umlage trifft, sondern das KWKG 2017 mittelbar die Begrenzungswirkung des Bescheides der BesAR auf die KWKG-Umlage überträgt. Zuständig für die Erhebung der KWKG-Umlage bei begrenzten Abnahmestellen sind die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber (§ 27 Abs. 4 KWKG 2017).

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 521

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

03.05.2019

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.